Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/04/03 Senat-GF-96-481

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1996

Rechtssatz

Beim Ausparken ist der Fahrzeuglenker angehalten, auch den Verkehrsraum hinter dem eigenen Fahrzeug sorgfältig zu beobachten und sich zu vergewissern, ob er durch dieses Fahrmanöver nicht für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at